



AMT DER O. Ö. LANDESREGIERUNG

Verf(Präs) - 1395/2 - Li

Linz, am 25. September 1984

Bundesverfassungsgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 geändert wird;
Entwurf - Stellungnahme

A. Ortswanger

Druck	GESETZENTWURF
Zl.	<i>79</i> -GE/19 <i>84</i>
Datum:	27. SEP. 1984
Verteilt:	<i>28.09.1984</i> <i>Rechenberg</i>

An das
Präsidium des Nationalrates
Dr. Karl Renner-Ring 3
1017 Wien

In der Beilage werden 25 Mehrabdrucke der h. Stellungnahme zu dem vom Bundeskanzleramt versandten Gesetzentwurf übermittelt.

Für die o.ö. Landesregierung:
H ö r t e n h u b e r
Landesamtsdirektor

25 Beilagen

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

[Signature]

**AMT DER O. Ö. LANDESREGIERUNG**Verf(Präs) - 1395/2 - Li

Linz, am 25. September 1984

Bundesverfassungsgesetz, mit
dem das Bundes-Verfassungsgesetz
in der Fassung von 1929 geändert
wird;
Entwurf - Stellungnahme

Zu GZ 600 573/24-V/1/84 vom 10.7.1984

An das
Bundeskanzleramt
Ballhausplatz 2
1014 Wien

Das Amt der o.ö. Landesregierung beehrt sich, zu dem mit der dortigen Note vom 10. Juli 1984 versandten Gesetzentwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Einleitend scheint es geboten, auch unter Bezugnahme auf die Beschlüsse der Landeshauptmännerkonferenzen vom 6. Dezember 1983 und vom 8. Juni 1984 zum vorliegenden Entwurf einer Novelle zum Bundes-Verfassungsgesetz darauf hinzuweisen, daß es zwar im Grundsätzlichen zutrifft, daß dieser Entwurf das (aus Ländersicht bescheidene) Ergebnis der Verhandlungen zwischen Bund und Ländern über eine weitere Teilverwirklichung des Forderungsprogramms der Bundesländer wiedergibt, daß es im Hinblick auf den Inhalt dieses Forderungsprogramms jedoch stark übertrieben scheint, wenn im Vorblatt zum Begutachtungsentwurf diese Novelle als eine entscheidende Teilverwirklichung der Forderungsprogramme bezeichnet wird. Es muß vielmehr ausdrücklich auf jenen Punkt des Beschlusses der Landeshauptmännerkonferenz vom 6. Dezember 1983 hingewiesen werden, worin festgehalten wird, "daß gewichtige Forderungen, die schon im Jahre 1964, dann 1970 und schließlich 1976 von allen Ländern geltend gemacht wurden, noch nicht erfüllt sind. Das sind insbesondere Forderungen aus dem Teil C, dem Finanzteil des Länderforderungsprogramms 1976, und die Forderung und der Ländervorschlag zur Auftragsverwaltung (A/29). All diese

b.w.

- 2 -

offenen Länderbegehren werden jedenfalls dem Grunde nach aufrecht erhalten. Bei den darüber zu führenden weiteren Verhandlungen wird auch der zwischenweilig eingetretenen Entwicklung Rechnung zu tragen sein, was naturgemäß auch Novationen im Sinne der aufgezeigten Zielrichtung einschließt."

Es wird erwartet, daß diese Verhandlungen zur Verwirklichung weiterer offener Länderwünsche ehestens wieder aufgenommen werden.

2. Zum Gesetzesentwurf selbst bzw. zu den Erläuterungen wird folgendes bemerkt:

Grundsätzlich wird angeregt, die jeweiligen Novellierungsanordnungen entsprechend den Beispielen in den Legistischen Richtlinien 1979 (z.B. Punkte 66 bis 69) nicht narrativ, sondern imperativ zu fassen (... hat zu lauten, ... ist anzufügen, ... hat zu entfallen).

Weiters sollten nach h. Auffassung dort möglichst einheitliche Formulierungen gewählt werden, wo dies inhaltlich möglich scheint. Beispiel: Art. I Z. 7 (zu einer Zeit ..., in der ... durch höhere Gewalt behindert ...) und Art. I Z. 9 (zu einer Zeit, zu der ... wegen höherer Gewalt ... nicht in der Lage ...).

Das Zitat in der Einleitung des Artikels I hat richtig "BGBl.Nr. 296/1984" zu lauten.

Zu Art. I Z. 3:

Für den Fall, daß für die Bezeichnungspflicht keine Übergangsregelung vorgesehen wird, wird verlangt, daß in die Erläuterungen ausdrücklich die Ansicht aufgenommen wird, daß die Rechtswirkungen der Verfassungswidrigkeit der Nichtbezeichnung mit dem Inkrafttreten der Novelle eintreten und auch bereits vor dem Inkrafttreten dieser Novelle erlassene Gesetze erfassen und nicht etwa nur künftige.

Zu Art. I Z. 5:

Auf Grund des Ergebnisses der Verhandlungen über diese Länderforderung wäre nach h. Ansicht zu erwarten gewesen, daß diesem zentralen Anliegen zumindest in der Form entsprochen wird, daß das qualifizierte Zustimmungsrecht des Bundesrates hinsichtlich aller Bundesverfassungsgesetze oder Verfassungsbestimmungen in einfachen Bundesgesetzen gegeben sein muß, durch die Rechte der Länder eingeschränkt werden. Die gewählte Formulierung "durch die die Zuständigkeit der Länder in Gesetzgebung und Vollziehung eingeschränkt wird" scheint das Länderbegehren nur in sehr abgeschwächter Form zu verwirklichen

und kann insbesondere im Zusammenhang mit den Erläuterungen offenbar auch so eng ausgelegt werden, daß darunter nur eine Änderung der eigentlichen Kompetenzartikel und allenfalls noch einiger weiterer Kompetenzbestimmungen verstanden werden soll.

Wenn dies beabsichtigt ist und daher z.B. Bestimmungen des Vierten Hauptstückes des Bundes-Verfassungsgesetzes mit dem Titel "Gesetzgebung und Vollziehung der Länder" von dieser Regelung nicht berührt werden sollen, so wird im Sinne des 1. Punktes dieser Stellungnahme nochmals klar festgehalten, daß diese Länderforderung hinsichtlich jener Rechte der Länder, die diesen über die Zuständigkeit zur Gesetzgebung und Vollziehung in einer auf reine Kompetenzverteilungsbestimmungen eingeschränkt verstandenen Bedeutung hinaus zukommen, selbstverständlich weiter aufrecht erhalten wird.

Wenn man unbeschadet dieser Feststellung davon ausgeht, daß das Zustimmungserfordernis des Bundesrates nur bei Änderungen der Kompetenzverteilung im engeren Sinn normiert werden soll, ergeben sich damit im Zusammenhang mehrfache Probleme. So wäre beispielsweise zu klären, wie Fälle von Kompetenzabtausch ("Pakete") zu behandeln sind. Ist hier jede einzelne Regelung oder das Gesamtergebnis zu behandeln und wer beurteilt, ob insgesamt eine Einschränkung von Länderzuständigkeiten vorliegt?

Nach h. Auffassung könnte dieses Problem - und dies durchaus noch auf dem Boden des Verhandlungsergebnisses - dadurch umgangen werden, daß das Wort "eingeschränkt" durch das wertneutrale Wort "geändert" ersetzt wird. Dies wird hiemit vorgeschlagen.

Eine besondere Betrachtung verdienen die Erläuterungen, deren Inhalt nach h. Auffassung mit dem Gesetzestext nicht übereinstimmt. Es scheint nämlich nicht richtig, daß verfassungsrechtliche Einschränkungen der Zuständigkeiten der Länder nur zugunsten des Bundes möglich sind und umgekehrt. Art. 9 Abs. 2 B-VG zeigt, daß eine Verlagerung von Zuständigkeiten auch an Dritte möglich ist und daß einzelne Hoheitsrechte des Bundes durch Gesetz oder durch einen gemäß Art. 50 Abs. 1 B-VG zu genehmigenden Staatsvertrag auf zwischenstaatliche Einrichtungen und ihre Organe übertragen werden können und die Tätigkeit von Organen fremder Staaten im Inland sowie die Tätigkeit österreichischer Organe im Ausland im Rahmen des Völkerrechts geregelt werden kann. Wenngleich auf Grund dieser Bestimmung eine einfachgesetzliche bzw. staatsvertragliche Übertragung von Hoheitsrechten der Länder an Dritte nicht

- 4 -

möglich scheint, so scheint dies auf verfassungsrechtlicher Ebene (verfassungsändernde Staatsverträge) offenbar nicht ausgeschlossen.

Ein solcher verfassungsändernder bzw. -ergänzender Staatsvertrag bedürfte nun gemäß Art. 50 Abs. 3 B-VG i.V. mit Art. 44 Abs. 1 B-VG zwar einer qualifizierten Beschlußfassung durch den Nationalrat, nicht jedoch - mangels Verweisung - auch der nunmehr vorgesehenen qualifizierten Beschlußfassung durch den Bundesrat im Sinne des neuen Art. 44 Abs. 2 B-VG, obwohl nach h. Auffassung auch durch solche Staatsverträge Zuständigkeiten der Länder - je nach Auffassung vielleicht nicht in der Bedeutung der Kompetenzverteilung im engsten Sinn, jedoch zumindest de facto - eingeschränkt werden können. Es sei hier beispielsweise auf verschiedene internationale Vereinbarungen im Bereich des Arten-, Landschafts- und Naturschutzes hingewiesen, in denen eine Übertragung von Hoheitsbefugnissen auf gemeinsame Gremien vorgesehen ist. Im übrigen stellt sich immer wieder heraus, daß der Bund beim Abschluß entsprechender Staatsverträge Länderinteressen nicht ausreichend berücksichtigt und die nach der innerstaatlichen Kompetenzverteilung gegebenen Zuständigkeiten der Länder im Wege des Abschlusses von Staatsverträgen mit Dritten wesentlich einschränkt und aushöhlt. Da sich aus dem Kompetenztatbestand zum Abschluß aller Staatsverträge gemäß Art. 10 Abs. 1 Z. 2 B-VG i.V. mit Art. 16 B-VG ergibt, daß der Bund mit dem Abschluß von Staatsverträgen auch Regelungen treffen kann, die an sich den Ländern zustünden, und da dieses Recht lediglich durch die vom Bund nur formal aufgefaßte Bestimmung des Art. 10 Abs. 3 B-VG berührt wird, muß mit Nachdruck verlangt werden, daß Art. 50 Abs. 3 B-VG dahingehend geändert wird, daß, "wenn durch Staatsvertrag Verfassungsrecht geändert oder ergänzt wird, die Bestimmungen des Artikels 44 Absatz 1 und 2 (neu) sinngemäß anzuwenden" sind.

Zu bemerken ist noch - im Gegensatz zu den Erläuterungen - daß es sich beim Recht des Bundesrates selbstverständlich nicht um ein Einspruchsrecht handelt, sondern um ein qualifiziertes Zustimmungsrecht, eine *conditio sine qua non* für das Zustandekommen des Verfassungsgesetzes bzw. der Verfassungsbestimmung.

Zu Art. I Z. 7:

Unter Hinweis auf Art. 18 Abs. 3 B-VG wird für den ersten Satz eine Formulierung im Plural vorgeschlagen: "... diese Maßnahmen durch vorläufige gesetzändernde Verordnungen treffen."

Zu Art. I Z. 8:

Diese Formulierung scheint durch den Wechsel von der Passiv- in die Aktivform sprachlich wenig geglückt. Das Wort "er" bezieht sich nach den Regeln der Grammatik auf "Landtag". Auf Art. 29 Abs. 1 B-VG wird hingewiesen bzw. die Passivform "jedoch darf eine Auflösung nur einmal aus dem gleichen Anlaß verfügt werden" vorgeschlagen.

Zu Art. I Z. 9:

Auch hier wird für das drittletzte Wort der Plural "Maßnahmenen" vorgeschlagen.

Zu Art. I Z. 13:

Im Art. 116a Abs. 1 und 2 finden sich die Ausdrücke "zur Besorgung einzelner Aufgaben" sowie "für einzelne Zwecke". Sollte der Verfassungsgesetzgeber hierbei bewußt differenzieren wollen, sollte in den Erläuterungen zum Ausdruck gebracht werden, worin der allenfalls verschiedene Begriffsinhalt gelegen ist. Sollten allerdings die genannten Ausdrücke ihrem Inhalt nach identisch zu verstehen sein, könnte die unterschiedliche Formulierung zu Mißverständnissen führen.

Im übrigen wird angeregt, in den Erläuterungen zur Klarstellung einiger allenfalls offener Fragen beizutragen.

Soll z.B. Abs. 1 unmittelbar anwendbar sein oder kann der Landesgesetzgeber hier näher ausführen, z.B. das Erfordernis einstimmiger Gemeinderatsbeschlüsse festlegen? Ist dies noch eine organisatorische Vorkehrung? Ist der geforderte "maßgebliche Einfluß" durch die Entsendung des "gewählten Vertreters" (vgl. Abs. 4) erfüllt (was bisher genügt hat) oder bedeutet dies eine Neuregelung? Wie soll der maßgebende Einfluß sonst ausgeübt werden?

Zu Art. I Z. 14:

Nach h. Auffassung scheint es fraglich, ob aus der Formulierung, daß in Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches die unmittelbare Teilnahme der zum Gemeinderat Wahlberechtigten vorgesehen werden kann, tatsächlich die Aussage der Erläuterungen abgeleitet werden kann, daß darunter auch die Normierung einer Entscheidungsbefugnis anstelle der an sich zuständigen Gemeindeorgane verstanden werden kann. Ohne Einwand gegen die Zielsetzung dieser Bestimmung wird angeregt, diese Zielsetzung auch im Gesetzestext

- 6 -

unmißverständlich zu formulieren.

Zu Art. III:

Gegen die Übergangsbestimmung besteht kein Einwand.

3. In der Landeshauptmännerkonferenz am 8. Juni 1984 wurde beschlossen, die Länder zu dem Umstand zu einer Äußerung einzuladen, daß die Punkte

- a) Initiativrecht der Landtage in Bezug auf die Bundesgesetzgebung und
- b) Beseitigung des Rechts der Vorstellung an die Aufsichtsbehörde gegen Entscheidungen der Statutarstädte

aus dem gegenständlichen Gesetzesentwurf ausgeklammert sind.

Dazu wird folgendes bemerkt:

Zu a):

Dieser Forderungspunkt (A/16) wurde während des gesamten Verlaufes der Verhandlungen vom Bund unter jene Länderforderungen eingereiht, deren Erfüllung zugesagt wurde. Ein dementsprechender Formulierungsvorschlag findet sich auch in allen Vorentwürfen einer gegenständlichen B-VG-Novelle. Erst in einer allerletzten Fassung wurde die zu Art. 41 Abs. 1 B-VG vorgesehene Regelung ohne nähere Begründung entscheidend verändert und in den Art. 37 Abs. 2 B-VG eingebaut. Von den Ländern wurde überzeugend dargelegt, weshalb diese Veränderung abgelehnt werden muß. Nach h. Auffassung stellt es nun keinesfalls eine verhandlungsgerechte Lösung dar, wenn diese sehr wesentliche Länderforderung einfach aus dem Novellierungsvorhaben ausgeklammert und der Umfang der ohnehin nur mit zahlreichen Einschränkungen zugesagten Erfüllung von Länderwünschen damit weiter entscheidend reduziert wird, sodaß die Behauptung einer entscheidenden Teilverwirklichung der Forderungsprogramme wohl nur sehr schwer begründbar erscheint.

Die Forderung A/16, und zwar in der Form, wie sie zu Art. 41 Abs. 1 im Forderungsprogramm aufscheint, wird somit unbedingt aufrechterhalten und ihre Erfüllung bereits im gegenständlichen Gesetzesvorhaben weiterhin verlangt.

Zu b):

In den Verhandlungen über diese Frage wurde von den Ländern ausführlich dargelegt, weshalb eine Änderung der diesbezüglich gegebenen Verfassungslage

abgelehnt werden muß und dabei insbesondere auch auf die Rechtsschutzinteressen der betroffenen Bürger verwiesen. Es wird daher mit Befriedigung vermerkt, daß diese Argumentation offenbar zu überzeugen vermochte und die Beseitigung des Rechtes der Vorstellung an die Aufsichtsbehörde bezüglich der Städte mit eigenem Statut zumindest vorerst unterbleibt.

4. Anlässlich der Verhandlungen über den Inhalt des gegenständlichen Gesetzentwurfs wurde dem Bund der Wunsch vorgelegt, im Rahmen der vorgesehenen Aufwertung des Bundesrates auch folgende Punkte zu berücksichtigen:
- a) Möglichkeit der Anfechtung von Gesetzen beim Verfassungsgerichtshof mit einem Drittel der Mitglieder des Bundesrates,
 - b) Einführung des Enqueterectes,
 - c) Zuerkennung des Titels "Präsident" und "Vizepräsident" für den Vorsitzenden bzw. die stellvertretenden Vorsitzenden des Bundesrates.

Nach h. Ansicht würde der Rahmen des gegenwärtigen Verhandlungsstandes nicht überschritten werden, wenn zumindest den unter b) und c) genannten Wünschen bereits bei der vorliegenden Novellierung entsprochen wird. Sollte dies nicht möglich sein, so wird die Einbeziehung dieser Wünsche bei den weiteren Verhandlungen jedenfalls unterstützt werden.

25 Mehrabdrucke dieser Stellungnahme werden u.e. dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für die o.ö. Landesregierung:
H ö r t e n h u b e r
Landesamtsdirektor

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

